

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 45	Dekret über die Auflösung des Cäcilienverbandes im Bistum Essen	79
Nr. 46	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	80
Nr. 47	Rahmenschulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (ROS-BiE)	83
Nr. 48	Dekret über die Profanierung des Zehn-Tafel-Altars der Heilig-Geist-Kirche in Essen	100
Nr. 49	Feststellungsdekret zur Profanierung der Kirche St. Johannes Bosco in Essen	101
Nr. 50	Dekret über die Profanierung der Kirche St. Matthias in Bottrop	101
Nr. 51	Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll	102

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 45 Dekret über die Auflösung des Cäcilienverbandes im Bistum Essen

Der Diözesanausschuss des Cäcilienverbandes im Bistum Essen hat in seiner Sitzung vom 16. März 2024 beschlossen, den Bischof von Essen um die Auflösung des Cäcilienverbandes im Bistum Essen zu bitten. Diesem Antrag folgend ordne ich Folgendes an:

1. Der Cäcilienverband im Bistum Essen wird zum 31. Dezember 2024 liquidiert.
2. Die Liquidation des Cäcilienverbandes im Bistum Essen erfolgt durch zwei Liquidatorinnen. Sie haben die rechtliche Stellung des Vorstands, sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen.
3. Die Aufgaben der Liquidatorinnen ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 49 BGB).
4. Zu Liquidatorinnen bestelle ich
 - a. Dr. Theresa Kohlmeyer,
E-Mail: theresa.kohlmeyer@bistum-essen.de, Tel.: 0175 9374876
 - b. Casandra Fernandez Luna,
E-Mail: casandra.fernandez-luna@bistum-essen.de, Tel.: 0201-2204 363.
Postanschrift der Liquidatorinnen: Bischöfliches Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen
5. Die Liquidation des Cäcilienverbandes im Bistum Essen unterliegt einem sogenannten Sperrjahr (vgl. § 51 BGB). Es beginnt mit dem 1. Januar 2025 und dauert bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich. In dem Sperrjahr können sich Gläubiger bei den vorstehend genannten Liquidatorinnen melden und ihre Forderungen nebst Nachweisen dafür anmelden.
6. Nach Ablauf des Sperrjahres werden die nachgewiesenen Forderungen sowie solche Forderungen, die bereits anderweitig bekannt sind, beglichen. Im Anschluss wird der Cäcilienverband für das Bistum Essen endgültig beendet.
7. Forderungen die während des Sperrjahres nicht angemeldet werden und auch nicht anderweitig bekannt sind, verfallen mit Ablauf des Sperrjahres.

8. Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen fällt satzungsgemäß an das Bistum Essen. Es ist, soweit möglich, für die Pflege kirchlicher Musik zu verwenden.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Diözese Essen zu veröffentlichen.

Essen, 19.06.2024

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Nr. 46 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 2024 – Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. Juni 2024 beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff), zuletzt geändert am 01.04.2024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, S. 61f.), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 werden die §§ 22a und 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenent-

gelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 4 Satz 1. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

2. § 40b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40b Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann nach Maßgabe der Anlage 32 durch Dienstvereinbarung (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO), in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung durch mit jedem Mitarbeiter gesondert abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, Kurzarbeit eingeführt werden.

(2) Die Regelung in Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

3. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „31. August 2024“ durch die Angabe „31. August 2029“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird die neue Anlage 32 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bestimmungen zur Kurzarbeit § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung. Für eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bestehende einzelvertragliche Vereinbarung gilt in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze die für den Mitarbeiter günstigere Regelung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann Kurzarbeit durch eine Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern der Beginn der Kurzarbeit mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit

kann in allen Fällen nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Sie darf die Höchstdauer gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht überschreiten und kann längstens bis zum 31. März 2026 eingeführt bleiben.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrag kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgeld und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer

betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) Nr. 1 treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) Nrn. 2 und 4 treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 3 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Essen, 10.07.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 47 Rahmenschulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (ROS-BiE)

Der Bischof von Essen erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und gemäß Art. 7 Abs. 4 GG die nachfolgende Rahmenschulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (RSO-BiE).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze und Ziele katholischer Schulen

(1) Die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen verstehen sich als Orte der Bildung und des Unterrichts, die mit ihrer Orientierung an der christlichen Weltdeutung und am christlichen Menschenbild zur Vielfalt und Pluralität des Schulsystems in Deutschland beitragen. In der Überzeugung, dass alle Menschen von Gott her eine besondere und unantastbare Würde in sich tragen, soll die Schulgemeinschaft ein Ort sein, an dem sich Lehrende und Lernende, Erwachsene, Jugendliche und Kinder wertschätzend und respektvoll begegnen. Die Vielfalt der Lebensgeschichten und damit verbunden auch die Vielfalt religiöser Überzeugungen werden als Reichtum gewürdigt, der das gemeinsame Lernen unterstützt. Die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen sollen Orte sein, die allen Beteiligten Schutz und Sicherheit bieten, um friedvoll miteinander zu leben und zu lernen.

(2) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung (Art. 8 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(3) Dem Bildungsziel dienen der Unterricht, die Schulseelsorge und die weiteren schulischen Aktivitäten und Veranstaltungen. Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und unter Beachtung der Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen sollen die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen eigenständige pädagogische Leitlinien und Konzepte entwickeln. Dazu ist in besonderer Weise die kontinuierliche und gemeinsame Arbeit an einem Schulprogramm von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(4) Dem Religionsunterricht kommt in katholischen Schulen eine besondere Bedeutung zu. Er ist unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts und für alle Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen verpflichtendes Lehrfach. Der Religionsunterricht führt ein in die Grundlagen des christlichen Glaubens, um auf dieser Basis Lehrende und Lernende zur gemeinsamen Suche nach zentralen Orientierungen und Werthaltungen für das persönliche Leben und das gesellschaftliche Miteinander zu befähigen. Er trägt dazu bei, die Bedeutung von Religiosität zu verstehen und Zugänge zur Transzendenz zu eröffnen. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass der Religionsunterricht Zeit und Raum bietet für die Grundfragen des Lebens, die die Schülerinnen und Schüler bewegen. Lehrende und Lernende begeben sich hier auf einen gemeinsamen Lernweg, der in ökumenischer

Offenheit den Austausch über unterschiedliche Auffassungen fördert sowie Fragen und Zweifel zulässt und als Chance zum Lernen begreift.

(5) Die Schulen in Trägerschaft des Bistums Essen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung und im dialogischen Miteinander aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Erziehungs- und Bildungskonzepte der Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen.

(6) Aus der Sorge für das Wohl aller Schülerinnen und Schüler erwächst für alle an der Schule Beschäftigten der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie jeglichen Formen physischer und psychischer Gewalt zu schützen. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Jede Schule entwickelt ein institutionelles Schutzkonzept, setzt dieses um und schreibt es kontinuierlich fort. Die Präventionsordnung des Bistums Essen (PrävO) ist anzuwenden.

§ 2 Rechtsstellung der Schulen

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind staatlich genehmigte, private Ersatzschulen im Sinne von Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), von Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des elften Teils des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Staatlich genehmigte Ersatzschulen sind den öffentlichen Schulen gleichwertig.

(2) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, die mit der Zielsetzung der Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen übereinstimmen, können diese Schule – ohne an Einzugsbereiche gebunden zu sein – frei wählen.

(3) Der Schulträger hat das Recht, die Schülerinnen und Schüler auszuwählen. Eine Sonderung nach Besitzverhältnissen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Schule in Trägerschaft des Bistums Essen besteht nicht.

(4) Der Schulträger legt die Lernziele seiner Schulen im Rahmen des Art. 7 Abs. 4 GG selbstständig fest.

§ 3 Unparteilichkeit der Schulen

(1) Die Arbeit der Schulen in Trägerschaft des Bistums Essen orientiert sich an den Grundsätzen des christlichen Menschenbildes. Im Rahmen der Trägervielfalt stehen die Schulen aus ihrer christlichen Überzeugung heraus für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. Sie vermitteln eine Haltung der Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und fordern diese auch ein. Zugleich wenden sie sich in ihrer Arbeit entschieden gegen jede Form der Menschenverachtung, des Rassismus, des Antisemitismus, des religiösen Fundamentalismus sowie des politischen Rechts- und Linksextremismus.

(2) Diese Grundsätze binden insbesondere das Handeln von Organen der Schule sowie die Ausrichtung von Schulveranstaltungen.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen. Dies schließt die politische Meinungsäußerung der Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht nicht aus, erlegt ihnen jedoch als Lehrerinnen und Lehrer aller Schülerinnen und Schüler eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf.

(4) Im Unterricht sowie im gesamten Schulleben haben Lehrende und andere Verantwortliche strikt darauf zu achten, Schülerinnen und Schülern respektvoll zu begegnen. Äußerungen und Verhaltensweisen, die herabwürdigend, abwerten oder beleidigen, sind untersagt.

§ 4 Eltern; Schülerinnen und Schüler

(1) Eltern im Sinne dieser Rahmenschulordnung sind auch diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise obliegt.

(2) Die durch diese Rahmenschulordnung und weitere Rechtsvorschriften geregelten Rechte und Pflichten der Eltern werden von der volljährigen Schülerin oder vom volljährigen Schüler selbst wahrgenommen. Mitteilungen der Schule sind an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler selbst zu richten; Anträge werden von ihr oder von ihm selbst gestellt.

(3) Unbeschadet der Rechte der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers können auch ihre oder seine Eltern sowie die Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Auskunft von der Schule erhalten. Die Schule kann den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler von sich aus Mitteilungen über die Schülerin oder den Schüler zukommen lassen.

(4) An der Jordan-Mai-Förderschule und dem Nikolaus-Groß-Weiterbildungskolleg gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Schulpersonal

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Schule, führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach innen und außen. Sie oder er fördert und begleitet die Entwicklung der Schulkultur. In Zusammenarbeit mit dem Kollegium und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler fördert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule im Sinne der Grundsätze für die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen und dieser Rahmenschulordnung.

(2) Lehrerinnen und Lehrer

1. unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen des Schulträgers und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.
2. wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit auf der Grundlage der Grundsätze für die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.
3. sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen.

(3) Die beauftragte Schulseelsorgerin oder der beauftragte Schulseelsorger trägt nach Weisung des Bischofs und in Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern Verantwortung für die Schulseelsorge an der Schule. Die Schulseelsorge ist gemeinsame Aufgabe der gesamten Schulgemeinde. Jede Schule setzt ein schulpastorales Konzept um, das Gottesdienste und weitere Angebote der Schulpastoral beschreibt.

Ziele, Aufgaben und Struktur der Schulseelsorge richten sich an den Grundsätzen der Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen aus.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind, wirken bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Sinne dieses Gesetzes mit. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Träger der Schulkultur.

(5) Der Schulträger kann die Rechte und Pflichten des Schulpersonals im Rahmen der geltenden Gesetze und dienstrechtlichen Bestimmungen näher bestimmen. Deren Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

II. Beginn und Ende des Schulverhältnisses

§ 6 Das Schulverhältnis

(1) Das Schulverhältnis entsteht mit der Aufnahme in die Schule. Die Aufnahme in die Schule erfolgt durch Abschluss eines Schulvertrags zwischen dem Schulträger, der Schülerin oder dem Schüler und deren Eltern.

(2) Das Schulverhältnis wird bestimmt

1. vom Schulvertrag und der Rahmenschulordnung,
2. von dem verfassungsmäßigen Anspruch jedes Kindes auf Erziehung und Bildung,
3. von dem Recht und der Pflicht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen,
4. von der Pflicht der Schule, die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ebenso wie 4. die Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler sowie deren Zusammenarbeit im Geiste des besonderen Erziehungszieles der Schule zu fördern,
5. von dem Recht auf Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten gemäß der Mitwirkungsordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen.

(3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben, erfordern die Übereinstimmung von Eltern und Schülerinnen und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 7 Antrag auf Aufnahme

(1) Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers erfolgt durch deren Eltern oder der volljährigen Bewerberin oder dem volljährigen Bewerber bei der Schulleitung. Dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, bei nicht in Deutschland geborenen Kindern gegebenenfalls geeignete andere Nachweise,
2. der Taufnachweis, soweit vorhanden,
3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen weiteren Dokumente.

Bei Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann die Schule eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangen.

(2) Für die Anmeldung zum Besuch der Förderschule gilt Abs. 1 sinngemäß, soweit die Ausbildungs und Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft. Zusätzlich sind vorhandene medizinische, therapeutische und pädagogische Berichte und Gutachten dem Aufnahmeantrag beizufügen. Der Schule ist bei Aufnahme und für die Dauer des Schulbesuchs eine Einsichtnahme in ärztliche Unterlagen zu gestatten, soweit es zur Erfüllung des schulischen Auftrags notwendig ist.

§ 8 Aufnahme in die Schule

(1) Die Aufnahme in die Schule erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Schulwechsel wird die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die ihrem oder seinem bisherigen Bildungsgang und Zeugnis entsprechen.

(2) Die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen nehmen im Rahmen ihrer Kapazität unabhängig vom Bekenntnis Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende auf, die mit der Zielsetzung dieser Schule übereinstimmen.

(3) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens.

(4) Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulformen, die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt sind, sind zu beachten.

(5) Nach der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule wird ein Schulvertrag nach dem Muster der Anlage abgeschlossen.

(6) Die Schule führt die Schülerakten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Schulpflicht

(1) Schülerinnen und Schüler der Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen erfüllen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre Schulpflicht.

(2) Die Schule überwacht die Einhaltung der Schulpflicht und arbeitet dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

§ 10 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. den Bildungsgang durchlaufen oder ihre oder seine Schulpflicht erfüllt hat und ihr oder ihm ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird.
2. eine vorgesehene Probezeit nicht bestanden hat und nicht in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird.
3. dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird.
4. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme entlassen wird.

Es endet ferner, wenn

5. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist.
6. der Schulvertrag gekündigt ist.

(2) Die ordentliche Kündigung des Schulvertrags durch den Schulträger ist zum Datum des jeweiligen Halbjahresendes mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Schulträger wird sie durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger ausgesprochen.

(3) Die außerordentliche Kündigung des Schulvertrags durch den Schulträger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler oder seine Eltern sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen gemäß dieser Rahmenschulordnung stellen,
2. die Schülerin oder der Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet oder von seinen Eltern abgemeldet wird,
3. die Schülerin oder der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstößt und wiederholte Ermahnungen nicht beachtet,
4. die nicht schulpflichtige Schülerin oder der nicht schulpflichtige Schüler 20 Unterrichtsstunden im Verlauf von 30 Tagen unentschuldig versäumt,
5. die Schülerin oder der Schüler schwerwiegend gegen das institutionelle Schutzkonzept der Schule, insbesondere den darin enthaltenen Verhaltenskodex, verstößt.

Der Schulträger wird in jedem Einzelfall sorgfältig und insbesondere unter Beachtung des Verhältnis-mäßigkeitsgrundsatzes prüfen, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Für das Nikolaus-Groß-Weiterbildungskolleg nimmt im Falle des vierten Aufzählungspunktes das Kündigungsrecht die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

(4) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Eltern teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird.

(5) Der ausscheidenden Schülerin oder dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis erteilt.

III. Teilnahme am Gottesdienst, am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 11 Teilnahme am Gottesdienst und an weiteren Angeboten der Schulseelsorge

(1) Die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen verstehen sich als Orte, an denen junge Menschen eingeladen sind, ihre Werthaltungen zu reflektieren. Dabei bieten sie die Weltdeutung des christlichen Glaubens in besonderer Weise an, um dessen Grundlagen kennenzulernen und Zugänge zur Transzendenz bzw. zu spirituellen Erfahrungen zu finden. Deshalb laden sie regelmäßig zu unterschiedlichen Formen von Gottesdiensten ein.

(2) Im Rahmen des schulpastoralen Konzepts kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen für verbindlich erklärt werden.

§ 12 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und daran mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.

(2) Die Meldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Teilnahme an einem alternativen Unterricht (Wahlpflichtfach) oder an einem wahlfreien Unterricht (Wahlfach) verpflichtet die Schülerin oder den Schüler zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft.

(3) Der Schulträger erlässt gesonderte Rechtsvorschriften für Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten.

(4) Für Schülerinnen und Schüler der Tagesheimschulen ist die Teilnahme am Mittagessen gegen Zahlung des Selbstkostenpreises verpflichtend. An den sonstigen Ganztagschulen gilt das, wenn im Schulvertrag ein gemeinsames Mittagessen vereinbart ist. Von dieser Teilnahmeverpflichtung kann die Schulleitung aus wichtigem Grund befreien. Sind Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage zur Zahlung des Selbstkostenpreises, sind sie verpflichtet Förderprogramme in Anspruch zu nehmen.

§ 13 Schulversäumnis

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern die Schule unverzüglich und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Die Schulkonferenz kann eine abweichende Regelung treffen.

(2) Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

(3) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Eltern ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann anordnen, dass bei Versäumnis einer schriftlichen Leistungsüberprüfung oder einer gleichwertigen Leistung aus gesundheitlichen Gründen in einzelnen oder allen Jahrgangsstufen oder Bildungsgängen ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist. Die Schulkonferenz ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 14 Beurlaubung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll soweit möglich eine Woche - wenn der Schulträger zuständig ist, einen Monat - im Voraus schriftlich bei der Schule beantragt werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann beurlaubt werden

1. bis zu zwei Tage innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder von der oder dem mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrerin oder beauftragten Lehrer,
2. bis zu einem Halbjahr von der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. darüber hinaus vom Schulträger im Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Sieht die Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einer längerfristigen Beurlaubung (zum Beispiel für Auslandsaufenthalte) vor, kann die Beurlaubung ebenfalls durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgen.

(3) Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern nicht der Schulträger zuständig ist.

(4) Schülervereinerinnen und Schülervereiner können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Eltern besteht.

§ 15 Befreiung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Die Schülerin oder der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung des Schulträgers. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(2) Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

§ 16 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung ihres Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 97 SchulG NRW (Schülerfahrtkosten), die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

(2) Der Weg der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen (Unterrichtsweg) unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule. Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurückle-

gen, sofern sie nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

(3) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

(4) Die mit der Aufsicht betrauten Personen üben in diesem Zeitraum das Hausrecht des Schulträgers aus. Anweisungen der aufsichtführenden Personen ist insoweit von jedermann Folge zu leisten.

IV. Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

§ 17 Erzieherische Einwirkungen

(1) Auf ein Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers sollen Lehrerinnen und Lehrer zunächst in eigener Verantwortung reagieren und das Erziehungsmittel wählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder der Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(2) Erzieherische Einwirkungen sind insbesondere

1. das erzieherische Gespräch,
2. die Ermahnung,
3. Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
4. die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
7. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
8. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
9. die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen und
10. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (zum Beispiel von Schulfahrten) durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, wenn deren Störung durch die Schülerin oder den Schüler erwartet werden muss.

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen, um einen geordneten Schulbetrieb oder den Schutz von Personen oder Sachen zu gewährleisten. Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden bei Pflichtverletzungen der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Rahmenschulordnung, die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu drei Monaten und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung,
5. die Entlassung.

Daneben können weitere pädagogische Maßnahmen beschlossen werden, die dem Fehlverhalten, der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers entsprechen.

(3) Die Ordnungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum Verhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um angemessen auf die Pflichtverletzung zu reagieren. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nicht gehindert.

§ 19 Verfahrensgrundsätze

(1) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme Anlass geben könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Verfahren, Ergebnisse und Beschlüsse sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Schule bestellt eine Disziplinarkonferenz. Sie kann für verschiedene Abteilungen, Bildungsgänge oder Schulstufen je eigene Disziplinarkonferenzen einrichten.

(3) Die Disziplinarkonferenz besteht aus fünf stimmberechtigten Lehrkräften. Die Mitgliedschaft wird für je zwei Jahre begründet. Für jedes Mitglied der Konferenz ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen; dieses nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an Anhörung, Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Berufung eines stimmberechtigten Mitglieds für einen Einzelfall ist besonders zu begründen. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, wenn sie oder er den Vorsitz nicht selbst übernimmt; in diesem Fall hat sie oder er das Recht, mit beratender Stimme an der Konferenz teilzunehmen und eigene Anträge zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz jederzeit an sich ziehen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft ein weiteres Mitglied; zwei weitere Mitglieder werden von der Lehrerkonferenz gewählt. Die Schulseelsorgerin oder der Schulseelsorger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer besonderen Schweigepflicht unterliegen, sind nicht wählbar. Die Schulseelsorgerin oder der Schulseelsorger kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Disziplinarkonferenz teilnehmen.

Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers gehört der Konferenz als fünftes Mitglied an.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz kann im Einzelfall weitere Personen, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer oder pädagogische Mitarbeiterinnen oder pädagogische Mitarbeiter der Schule zur Anhörung und Beratung hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(4) An den Sitzungen der Disziplinarkonferenz können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen, falls die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder ihre oder seine Eltern dem nicht widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen.

(5) Entscheidungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen der Konferenzmitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.

(6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung vor der Beschlussfassung der Konferenz Stellung zu nehmen; die Schülerin oder der Schüler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er zu der Anhörung eine Schülerin oder einen Schüler, eine Lehrerin oder einen Lehrer oder eine pädagogisch tätige Mitarbeiterin oder einen pädagogisch tätigen Mitarbeiter hinzuziehen kann. An der Beratung und der Beschlussfassung der Konferenz nehmen die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Eltern nicht mehr teil.

(7) Die Ladung der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Eltern soll in der Regel schriftlich oder in Textform und spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen; mit Zustimmung der Eltern oder in besonders zu begründenden eilbedürftigen Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

(8) Ordnungsmaßnahmen sind den Eltern vor ihrer Wirksamkeit unter Darlegung des Sachverhalts schriftlich bekanntzugeben. Dabei sind die Eltern über die zulässigen Rechtsbehelfe zu informieren.

(9) In dringenden Fällen kann auf die Anhörung und die schriftliche Bekanntgabe zunächst verzichtet werden; diese sind dann unverzüglich nachzuholen.

§ 20 Schriftlicher Verweis; vorübergehender Ausschluss vom Unterricht

(1) Über die Erteilung eines schriftlichen Verweises und den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder von ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich dabei von der zuständigen Disziplinarkonferenz beraten lassen oder die Entscheidung an diese übertragen. Überschreitet der Unterrichtsausschluss in einem oder mehreren Fächern voraussichtlich eine Dauer von zwei Wochen im Schulhalbjahr, soll diese Übertragung im Regelfall erfolgen. Der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter ist vor

der Entscheidung in der Sache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörungsrechte der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und ihrer oder seiner Eltern bleiben unberührt.

(2) Der Ausschluss vom Unterricht kann auf einzelne Unterrichtsfächer beschränkt werden. Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Die ausgeschlossene Schülerin oder der ausgeschlossene Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

(3) Durch den wiederholten Ausschluss vom Unterricht darf in demselben Unterrichtsfach eine Gesamtdauer von drei Monaten im Schuljahr nicht überschritten werden.

(4) Mit der Bekanntgabe nach § 19 Abs. 8 ist der Zeitpunkt des Ausschlusses vor seinem Vollzug mitzuteilen.

§ 21 Überweisung in eine parallele Lerngruppe

(1) Über die Überweisung einer Schülerin oder eines Schülers in eine parallele Klasse oder Lerngruppe beschließt die Disziplinarkonferenz.

(2) Die Überweisung als Ordnungsmaßnahme kann angewandt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ihr oder sein Verhalten oder ihre oder seine Stellung in der bisherigen Klasse oder Lerngruppe den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt. Die Überweisung in eine andere Jahrgangsstufe ist nicht zulässig.

(3) Die Leitung der vorgesehenen neuen Klasse soll vor der Entscheidung angehört werden.

§ 22 Entlassung von der Schule

(1) Der Entlassung muss in der Regel die Androhung der Entlassung vorausgehen. Über die Androhung der Entlassung sowie über die Entlassung beschließt die Disziplinarkonferenz. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.

(3) Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die staatliche Schulaufsicht zu informieren, damit diese die Überweisung in eine entsprechende andere Schule sicherstellen kann.

V. Leistungsbewertung, Versetzung

§ 23 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Bei der Beratung über den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers durch die Schule soll sie eine wesentliche Hilfe sein.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ist der Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Unterrichtsfachs Rechnung zu tragen. Es werden der Umfang sowie die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung bewertet.

(4) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(5) Auf Wunsch ist die Schülerin oder der Schüler jederzeit über ihren oder seinen Leistungsstand zu unterrichten.

(6) Hat die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(7) Verweigert die Schülerin oder der Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(8) Bedient sich die Schülerin oder Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 24 Schriftliche Arbeiten und Übungen

(1) Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) oder andere gleichwertige Leistungsüberprüfungen sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt.

(2) Die Anforderungen in den Arbeiten bemessen sich an den Vorschriften der Lehrpläne und der jeweiligen geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Erreicht bei einer Arbeit ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers, ob die Arbeit gewertet wird oder ob eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(3) Die Arbeiten werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können. Sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(4) Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung sind in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Übungen zulässig. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen und können wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet werden; die Überprüfung der mündlichen Leistung darf dadurch nicht ersetzt werden.

§ 25 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.

(2) An Studientagen und anderen Tagen, an denen der reguläre Unterricht ausfällt, sind anspruchsvollere Hausaufgaben – insbesondere in schriftlicher Form – vorzusehen.

(3) An den Ganztagschulen des Schulträgers können schriftliche Hausaufgaben in der Sekundarstufe 1 ganz oder teilweise entfallen, sofern die in Absatz 1 genannten Ziele durch eine Erweiterung des Unterrichts oder besondere Unterrichtsveranstaltungen erreicht werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schulkonferenz.

§ 26 Verfügung über Schülerarbeiten

(1) Die im oder für den Unterricht angefertigten Schülerarbeiten sind Eigentum der Schülerin oder des Schülers. Sie können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind auf Anforderung zu Beginn des folgenden Schuljahres oder dann zurückzugeben, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt. Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Beweissicherung, kann die Schule die Arbeiten darüber hinaus einbehalten. Schülerarbeiten, die nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Einbehaltungszeit nicht abgeholt werden, können auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden.

(2) Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule und können nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Prüfung vernichtet werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Regelungen des Datenschutzes nichts anderes bestimmen.

(3) Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden, gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 27 Notenstufen

(1) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Neben oder anstelle der Noten nach Abs. 1 kann nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch ein Punktsystem verwendet werden. Noten- und Punktsystem müssen untereinander übertragbar sein.

(3) Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten zum Schuljahresende ein Zeugnis in Berichtsform. Die Beschreibung erfolgt ohne Noten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der im individuellen Lern- und Entwicklungsplan festgelegten Ziele. Maßgeblich sind bei der Leistungsbewertung die individuelle Anstrengung, der individuelle Lernfortschritt und die Ergebnisse des Lernens.

§ 28 Zeugnisse

(1) Die Schülerin oder der Schüler erhält nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ende des Schulhalbjahres sowie zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn. An der Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung wird nur zu Ende des Schuljahrs ein Jahreszeugnis erteilt.

(2) Das Zeugnis zwischen den Versetzungsterminen enthält einen Vermerk über eine etwaige Gefährdung der Versetzung; in dem Vermerk ist auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung hinzuweisen. Unterbleibt der Vermerk, so kann daraus kein Anspruch auf eine Versetzung hergeleitet werden.

(3) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der die Schule verlässt, erhält nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Abgangszeugnis oder ein Abschlusszeugnis, beim Wechsel in eine andere Schule ein Überweisungszeugnis.

(4) In dem Zeugnis werden Aussagen über die sozialen Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers und zum allgemeinen Lern- und Arbeitsverhalten vermerkt. Die Übernahme von Sonderaufgaben wird bescheinigt.

(5) Die Eltern nehmen von dem Zeugnis Kenntnis und bestätigen dies durch Unterschrift.

§ 29 Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie oder er die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt hat. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass einzelne Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, alle Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im Schuljahr in den in der Stundentafel vorgesehenen Fächern unterrichtet haben sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre oder seine ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter. Im

Falle ihrer Verhinderung führt den Vorsitz die Lehrerin oder der Lehrer, die oder der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter hierzu beauftragt wurde. Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, können an der Versetzungskonferenz weitere Personen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Versetzungskonferenz trifft ihre Entscheidung aufgrund der seit der letzten Zeugniserteilung von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Leistungen in einem im ersten Schulhalbjahr erteilten und vorher als versetzungswirksam angekündigten Halbjahresunterricht sind einzubeziehen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung auf Rechtmäßigkeit der Notengebung bleibt unberührt. Bei der Beschlussfassung über die Versetzung muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern berücksichtigen.

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist über die Versetzung zu entscheiden.

(7) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis zu vermerken. Auf Abgangszeugnissen entfällt ein Vermerk über die Nichtversetzung.

(8) Ist die Versetzung gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungstermin einzuladen. Auf etwaige besondere Folgen der Nichtversetzung ist hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor dem Versetzungstermin; die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann eine kürzere Frist vorsehen. Unterbleibt eine notwendige Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden; die nicht abgemahnte Minderleistung in einem Fach wird bei der Versetzungsentscheidung jedoch nicht berücksichtigt. Die schriftliche Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(9) An der Jordan-Mai-Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung finden Versetzungen nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler gefördert werden soll.

§ 30 Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorhergegangene Klasse beziehungsweise Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Klasse auch wiederholt werden kann, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. § 31 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Im Einvernehmen mit den Eltern kann die Schülerin oder der Schüler, die in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden können und aufgrund ihrer Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage sind, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) An der Jordan-Mai-Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend unterrichtet. Sie bildet einen Primarstufenbereich, einen Sekundarstufenbereich und einen Berufspraxisstufenbereich aus.

§ 31 Folgen der Nichtversetzung

(1) Im Falle einer Nichtversetzung kann die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um die Versetzung nachträglich zu erlangen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung dies vorsieht. Ebenso können sie oder er einen Abschluss oder eine Berechtigung nachträglich erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Endgültig nichtversetzte Schülerinnen und Schüler wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe.

(3) Schülerinnen und Schüler können dieselbe Klasse oder Jahrgangsstufe in einer Schulform in der Regel nur einmal wiederholen. Durch die Wiederholung darf die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bildungsgang festgelegte Verweildauer nicht überschritten werden.

VI. Übergänge und Abschlüsse

§ 32 Sekundarstufe I

(1) Der Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen in der Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Diese kann den Erwerb bestimmter Abschlüsse an eine Versetzung knüpfen oder ergänzend oder ersetzend ein gesondertes Verfahren vorsehen.

(2) Der Übertritt in die Sekundarstufe II des Gymnasiums sowie der Eintritt in den Ausbildungsgang des Weiterbildungskollegs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33 Sekundarstufe II

Die gymnasiale Oberstufe vermittelt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die allgemeine Hochschulreife sowie weitere Abschlüsse und Berechtigungen.

§ 34 Weiterbildungskolleg

Nach Abschluss des Weiterbildungskollegs wird den Studierenden des Bildungsgangs Abendgymnasium beziehungsweise Kolleg nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Den Studierenden können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf Antrag weitere Abschlüsse und Berechtigungen zuerkannt werden. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits an anderen Einrichtungen erworben wurden.

§ 35 Förderschule

Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten am Ende ihrer Schulzeit ein Abschlussberichtszeugnis. Dieses bescheinigt die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

VII. Schülerinnen und Schüler

§ 36 Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerin oder der Schüler hat insbesondere das Recht,

1. an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt zu werden (§ 23 Abs. 2 Mitwirkungsordnung Bistum Essen MWOS-BiE),
2. über sie oder ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden,
3. über ihren oder seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden (§ 23 Abs. 5),
4. in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
5. in der Schule ihre oder seine Meinung frei zu äußern (§ 37),
6. eine Schülerzeitung herauszugeben (§ 38),
7. sich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter zu beschweren, wenn sie oder er sich in ihren oder seinen Rechten beeinträchtigt sieht (§ 50),
8. sich zur Vermittlung in Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler an die Vertrauenslehrerin oder den Vertrauenslehrer zu wenden (§ 27),
9. vor der Kündigung des Schulvertrages oder vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden (§ 19 Abs. 2),
10. einen Schülerschein zu erhalten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann; sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an dem Unterricht und an den Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 12),
2. im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens erteilten Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu

- befolgen und die Ordnung, insbesondere die Regelungen dieser Rahmensschulordnung sowie der jeweiligen Hausordnung in der Schule einzuhalten,
3. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der von ihr und ihm besuchten oder einer anderen Schule sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt,
 4. die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln,
 5. sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege untersuchen zu lassen (§ 42 Abs. 5).

§ 37 Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben befähigen. Sie sollen lernen, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde und der Überzeugung der Anderen zu äußern.
- (2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.
- (3) Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, so wie er in dieser Ordnung festgelegt ist, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

§ 38 Schülerzeitungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen auch digital herauszugeben und in der Schule zu verbreiten. Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften oder digitale Formate, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen für deren Schülerinnen und Schülern gestaltet oder herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Schülerinnen und Schüler nehmen auch in der Schülerzeitung ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahr; § 37 gilt entsprechend.
- (2) Die Schülerzeitung dient dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen. Sie ist nicht nur Mitteilungsblatt, sondern auch ein Diskussionsforum. Die Schülerzeitung soll sich um wahrheitsgetreuen Bericht und sachliche Kritik bemühen. Sie soll die Wertvorstellungen und Überzeugungen anderer achten und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Auf die jeweiligen Altersstufen der Schülerinnen und Schüler soll Rücksicht genommen werden.
- (3) Die Herausgabe und der schulweite Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt. Für alle Veröffentlichungen in der Schülerzeitung tragen Herausgeber und Redaktion die rechtliche Verantwortung.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen der Presse- oder Meinungsfreiheit überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen beeinträchtigt. Führt die Beratung nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so soll ein Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach der Beratung im Vermittlungsausschuss entscheidet die Redaktion über die Veröffentlichung.
- (5) Verstößt eine Schülerzeitung nach Auffassung der Schulleiterin oder des Schulleiters schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen, berichtet sie oder er hierüber unverzüglich dem Schulträger, der sie oder ihn über notwendige weitere Maßnahmen berät. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob Ordnungsmaßnahmen nach dieser Rahmensschulordnung ausreichen oder ob stattdessen weiterreichende Maßnahmen erforderlich sind.
- (6) Auf Flugblättern und anderen Druckschriften, die außerhalb von Schülerzeitungen aus aktuellem Anlass von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen für deren Schülerinnen und Schülern herausgegeben werden, finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.
- (7) Schülerzeitungen, Flugblätter und nicht schulfremde Druckschriften sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor der Verbreitung auf dem Schulgrundstück zur Kenntnis zu geben.
- (8) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen und Schülern anderer Schulen herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück mit Erlaubnis der Schulleiterin oder des Schulleiters vertrieben werden.

Zeitungen und Flugblätter, die von örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen von Schülervertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben herausgegeben werden, bedürfen keiner Erlaubnis, sofern die Schülervertretung der eigenen Schule bei der Erstellung der Publikation beteiligt war.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verbreitung von Schülerzeitungen im Sinne des Absatz 1 auf dem Schulgelände vorläufig untersagen, wenn ihre Verbreitung auf dem Schulgelände unter Berücksichtigung des kirchlichen Charakters der Schule unzumutbar wäre. Die vorläufige Untersagung ist zu begründen und innerhalb eines Tages dem Schulträger mitzuteilen. Der Schulträger hebt die Untersagung auf, wenn die Verbreitung auf dem Schulgelände zugelassen werden kann.

(10) Schulschriften, die von der Schule herausgegeben werden, sind keine Schülerzeitungen, auch wenn sie von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler gestaltet werden. Sie werden von der Schule verantwortet.

VIII. Eltern und Schule

§ 39 Zusammenwirken

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern. Die Eltern wirken nach Maßgabe der Ordnung über die Mitwirkung in den Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (MWOSBiE) an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(2) Es wird kein Schulgeld erhoben.

(3) Zur Kommunikation richtet die Schule geeignete und zweckmäßige Wege ein; die Schulkonferenz ist anzuhören und kann Anregungen geben. Die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler können an Kosten für die Kommunikation beteiligt werden.

§ 40 Elternberatung

(1) Die Schule informiert die Eltern über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und berät sie oder ihn und die Eltern; § 4 bleibt unberührt.

(2) Zur Beratung der Eltern sollen die Lehrerinnen und Lehrer in Elternsprechstunden außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen ist es den Eltern zu ermöglichen, nach vorheriger Vereinbarung die Lehrerinnen und Lehrer auch außerhalb der Sprechstunde aufzusuchen.

(3) Zur Beratung der Eltern soll in jedem Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden. Dieser Sprechtag ist zeitlich so zu legen, dass allen Eltern die Möglichkeit zu einem eingehenden Gespräch mit den Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers gegeben wird.

(4) Die Eltern können im Einvernehmen mit den Lehrerinnen und Lehrern, die jeweils den Unterricht erteilen, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilnehmen. Die Durchführung des Unterrichtsbesuches und der Termin der Besuchszeit sind mit den Lehrerinnen und Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe einvernehmlich abzusprechen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob und wann der Unterrichtsbesuch stattfindet.

§ 41 Aufgaben der Eltern

(1) Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie tragen dafür Sorge, dass die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine schulischen Pflichten erfüllt, insbesondere am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt und die Ordnung der Schule einhält. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Eltern statten die Schülerin oder den Schüler für den Schulbesuch ordnungsgemäß aus.

(3) Die Eltern sollen sich über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers informieren und die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahrnehmen.

(4) Die Eltern bestätigen den Erhalt von Mitteilungen der Schule auf Verlangen durch Unterschrift. Es genügt die Unterschrift eines Elternteils.

IX. Schulgesundheitswesen, Unfallverhütung

§ 42 Schulgesundheitswesen

- (1) Die Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.
- (2) Im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Ausnahmen können nur unter Beteiligung der Schulkonferenz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zugelassen werden. Im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Branntweinhalige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.
- (3) Das Rauchen auf dem Schulgrundstück ist grundsätzlich untersagt; die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW gelten unmittelbar.
- (4) Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sind, soweit es zur Schulgesundheitspflege erforderlich ist, verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen.

§ 43 Schulgesundheit

- (1) Das Gesundheitsamt bestellt gem. § 54 Schulgesetz NRW im Benehmen mit dem Schulträger für jede Schule einen schulärztlichen Dienst.
- (2) Die Schule unterstützt den schulärztlichen Dienst bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 44 Übertragbare Krankheiten

- (1) Treten in der Schule übertragbare Krankheiten im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz auf, obliegen der Schule gesetzliche Meldepflichten und die Verhängung und Überwachung von Betretungs- und Tätigkeitsverbots im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Absatzes 1, melden die Eltern dies unverzüglich der Schule.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lehrerinnen und Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers an Schulen tätige Personen, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen.

§ 45 Ausschluss vom Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen.

§ 46 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

- (1) Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewusstsein der Schüler wecken und fördern. Dies gilt im besonderen Maße für den Unterricht im Werken, Sport, den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und für den Unterricht in berufsbezogener Praxis sowie das Verhalten in den Pausen und auf den Schulwegen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich. Sie oder er hat dem Schulträger Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen und Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln zu unterrichten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt Sicherheitsbeauftragte gemäß § 22 SGB VII.

(3) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort der Schulleiterin oder dem Schulleiter, einer Lehrerin oder einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.

(4) Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird, die Verletzte oder der Verletzte vorläufig versorgt wird und äußere Gefahren von ihr oder von ihm abgewendet werden. Falls es erforderlich ist, wird unverzüglich ärztliche Hilfe angefordert und die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert. Die Eltern sind umgehend zu benachrichtigen.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII gegen Unfall versichert.

X. Hausrecht, Haftung, Rechtsbehelfe

§ 47 Hausrecht, Warenverkauf, Sammlungen

(1) Im Rahmen seiner Verpflichtungen nach dem Achten und Elften Teil des Schulgesetzes NRW sorgt der Schulträger dafür, dass die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und Lehrpersonal der Schule zur Verfügung stehen. Außerschulische Veranstaltungen in der Schule dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen; sie sind mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen und dem Schulträger zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Schulveranstaltungen bedürfen des Einverständnisses der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt unbeschadet der Aufgaben des Schulträgers das Hausrecht wahr.

(3) Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist in der Schule unzulässig; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Anzeigen in Schülerzeitungen bleiben unberührt.

(4) Der Vertrieb von Waren aller Art sowie wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule grundsätzlich unzulässig. Auf der gesetzlichen Grundlage gibt der Schulträger den Rahmen vor, in dem Speisen und Getränke zum Verzehr in Pausen, Freistunden, Schulfesten oder bei ähnlichen Gelegenheiten vertrieben werden können. In diesem Rahmen entscheidet die Schulkonferenz über Art und Umfang des Angebots.

(5) Sammelbestellungen sind nur zulässig, soweit sie für schulische Zwecke erforderlich sind.

(6) Sammlungen in der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind Sammlungen zugunsten kirchlicher oder caritativer Zwecke, die durch den Schulträger allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist zu beachten.

(7) Für Zwecke von Mitwirkungsaufgaben darf mit Zustimmung der Schulpflegschaft auch von Verbänden oder Organisationen nach §§ 74 und 77 Schulgesetz NRW gesammelt werden. Die Eltern sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Spende freiwillig erfolgt und damit eine Mitgliedschaft nicht erworben wird. Die Anonymität der Spenderin oder des Spenders muss sichergestellt sein.

(8) Meinungsumfragen und Erhebungen, Vorträge oder Bekanntmachungen bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Sie sind nur unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes und im Benehmen mit dem Schulträger zulässig. Erhebungen des Schulträgers bedürfen keiner Genehmigung.

§ 48 Druckschriften, Plakate

(1) Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger. Das Recht der am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen, sich im Rahmen ihrer Mitwirkungsaufgaben an Mitwirkungsorgane der Schule zu wenden, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Informationsrecht des Schulträgers.

(2) Druckschriften der Verbände nach §§ 74 und 77 Schulgesetz NRW dürfen mit vorheriger Zustimmung der Schulpflegschaft verteilt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Über das Verfahren entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird. Die Befugnis der Mitwirkungsorgane, im Rahmen ihrer Aufgaben ein „Schwarzes Brett“ zu benutzen, bleibt unberührt.

§ 49 Haftung

(1) Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Haftungsansprüche sind über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Schulträger geltend zu machen.

(2) Schülerinnen und Schüler und Eltern haften als Gesamtschuldner für die durch diese Rahmenschulordnung und den Schulvertrag begründeten wirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Haftung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des ausgeliehenen Schuleigentums.

§ 50 Rechtsbehelfe

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern oder Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern müssen die Beteiligten zunächst versuchen, diese im Wege einer Aussprache beizulegen.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beschweren, wenn sie oder er sich in ihren oder seinen Rechten beeinträchtigt sieht.

(3) Die Eltern können darüber hinaus Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese soll schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingereicht werden. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter ihr nicht abhilft, legt sie oder er die Aufsichtsbeschwerde mit ihrer oder seiner Stellungnahme dem Schulträger zur abschließenden Entscheidung vor.

(4) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Eltern Widerspruch bei der Schule einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

XI. Schlussbestimmungen

§ 51 Zuständigkeit des Bischöflichen Generalvikariates; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Rechte und Pflichten des Schulträgers werden vom Bistum Essen wahrgenommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt das Bistum Essen als Schulträger durch das Bischöfliche Generalvikariat.

(2) Der Schulträger wird ermächtigt, unter Beachtung der Gleichwertigkeit zu den entsprechenden öffentlichen Schulen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die Regelungen über die in § 52 Schulgesetz NRW genannten Bereiche enthalten dürfen, zu erlassen.

(3) Soweit das Bischöfliche Generalvikariat keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die durch das Ministerium für Schule und Bildung erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unmittelbar für die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Rahmenschulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen und tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Nr. 48 Dekret über die Profanierung des Zelebrationsaltars der Heilig-Geist-Kirche in Essen

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian in Essen vom 23.05.2024 verfüge ich hiermit die Profanierung des Zelebrationsaltars der Kirche Heilig Geist (Meybuschhof 9, 45327 Essen) gemäß cc. 1238 § 1, 1212 CIC. Aus dem Zelebrationsaltar sind die Reliquien zu entnehmen und dem Bischofshaus zur Verwahrung zu übergeben. Über die fachgerechte Entnahme der Reliquien ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kirchengemeinde prüft die Möglichkeit einer würdigen Nachnutzung des Zelebrationsaltars. Sollte diese nicht in Betracht kommen, kann der Altar zerstört werden. Sofern die Materialbeschaffenheit dies zulässt, dürfen Unterbau und Mensa für künstlerische Zwecke verwendet werden.

Begründung

Die Profanierung des Zelebrationsaltars steht im Zusammenhang mit dem schrittweisen Rückbau des Kirchengebäudes im Zuge der bereits eingeleiteten Abwicklung des Kirchenstandortes. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 23.05.2024

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Nr. 49 Feststellungsdekret zur Profanierung der Kirche St. Johannes Bosco in Essen

Es wird festgestellt: Die Kirche St. Johannes Bosco (Theodor-Hartz-Str. 8-10, 45355 Essen) in der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei St. Dionysius in Essen wurde 2021 im Zuge der pastoralen und wirtschaftlichen Neuordnung dieser Kirchengemeinde und Pfarrei außer Dienst gestellt. Die letzte Eucharistiefeier fand am 30. Mai 2021 statt. Das Allerheiligste und die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar wurden in die Pfarrkirche überführt. Das Gebäude der außer Dienst gestellten Kirche St. Johannes Bosco wurde Ende 2021 rückgebaut. Infolgedessen haben das Kirchengebäude sowie der Zelebrationsaltar ihre Weihungen als Heilige Orte verloren (vgl. cc. 1212, 1238 § 1 CIC). Das Grundstück, auf dem sich die Kirche St. Johannes Bosco ehemals befunden hat, kann unter Beachtung der vermögensrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen und weltlichen Rechts und vorbehaltlich einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung veräußert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Diözese Essen zu veröffentlichen.

Essen, 10.06.2024

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Sven Christer Scholven
Bischöflicher Notar

Nr. 50 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Matthias in Bottrop

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Bottrop vom 07.02.2022, dem der Pfarrgemeinderat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 zugestimmt hat, sowie nach Anhörung des Priesterrates der Diözese Essen vom 31.08.2022 verfüge ich hiermit die Profanierung der Kirche St. Matthias (Hafenstraße 80, 46242 Bottrop) sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC. Der Tabernakel ist aus der Kirche zu entfernen und das Allerheiligste in die Pfarrkirche zu übertragen. Aus dem Zelebrationsaltar sind die Reliquien zu entnehmen und dem Bischofshaus zur Verwahrung zu übergeben. Die Kirchengemeinde prüft die Möglichkeit einer würdigen Nachnutzung des Zelebrationsaltars. Sollte diese nicht in Betracht kommen, kann der Altar zerstört werden. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Begründung

Dem Antrag des Kirchenvorstandes war nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Profanierung

gegeben sind. Die Kirche St. Matthias wird seit Oktober 2018 nicht mehr zum Gottesdienst verwendet. Zur Feier von Gottesdiensten stehen den Gläubigen innerhalb der Pfarrei St. Joseph andere Kirchen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung. Die Kirche St. Matthias wird in eine viergruppige Kindertagesstätte in Trägerschaft des KiTa-Zweckverbandes umgestaltet. Außerdem sollen Räumlichkeiten zur pfarrlichen Nutzung vorgehalten werden. Das Kirchengebäude erfährt mithin eine würdige Nachnutzung, indem es weiterhin für soziale Zwecke in Gebrauch bleibt. Das Heil der Seelen nimmt angesichts dessen im Zuge der Profanierung der Kirche St. Matthias keinen Schaden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Diözese Essen zu veröffentlichen.

Essen, 22.04.2024

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Nr. 51 Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll

Am 26. Mai 2023 hat die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19. - 22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu. Da es sich um Formulare handelt, die nicht Gegenstand der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz sind, bedarf es für die Veröffentlichung und Nutzung keiner Bestätigung durch den Heiligen Stuhl. Die novellierten Formulare werden nachstehend in der aktuellen Fassung veröffentlicht. Sie sind ab sofort im Bistum Essen zu verwenden.

- Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen -
- Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur -

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
parocia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an **die Kirchliche Meldestelle**

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

Bräutigam
sponsus

Braut
sponsa

Name, ggf. Geburtsname
nomen et, si casus ferat, nomen natale

vor der Zivileheschließung

ante matrimonium civile

nach der Zivileheschließung

post matrimonium civile

Vorname(n)

praenomen (praenomina)

Geburtsdatum

natus(a) die

Geburtsort / Kreis

natus(a) in

Anschrift, bisher

Inscriptio cursualis, antea

künftig

postea

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

religio / confessio / ritus

ggf. frühere andere

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus

Taufe / **Konversion***

*baptizatus(a) / conversus(a)**

Ort

loco

Pfarrei / Kirche

parocia / ecclesia

(Erz-)Diözese und Land

(archi)diocesi et natione

Zivileheschließung

matrimonium civile

Kath. Eheschließung

celebratio matrimonii

Pfarrei / Kirche

parocia / ecclesia

Zeugen

et coram testibus

Datum

die

Ort

loco

Datum

die

Ort

loco

vor

coram ministro

1. _____

2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____

Matrimonium in ecclesia non catholica

loco

die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung

Matrimonium civile

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____

Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____

die

Az. _____

numerus actorum

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula foila singulatim signentur et subscribentur!

Adressat

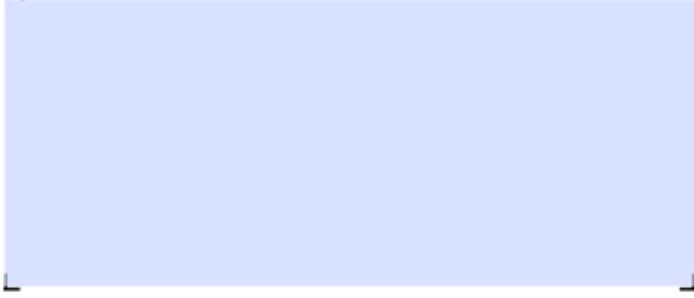
destinarius

Siegel
sigillum

Unterschrift
subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

Meldendes Pfarramt
parocia informans



Absender (Poststempel):
parocia qui remittit (signum cursuale)



Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad parociam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio



* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponsorum

Bräutigam

sponsus

Braut

sponsa

Name, ggf. Geburtsname

nomen et, si casus ferat, nomen natale

vor der Zivileheschließung

ante matrimonium civile

nach der Zivileheschließung

post matrimonium civile

Vorname(n)

praenomen (praenomina)

Geburtsdatum

natus(a) die

Geburtsort / Kreis

natus(a) in

Anschrift, bisher

inscriptio cursualis, antea

künftig

postea

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

religio / confessio / ritus

ggf. frühere andere

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus

Taufe / Konversion*

*baptizatus(a) / conversus(a)**

Ort

loco

Pfarrei / Kirche

paroecia / ecclesia

(Erz-)Diözese und Land

(archi)diocesi et natione

Zivileheschließung

matrimonium civile

Kath. Eheschließung

celebratio matrimonii

(Erz-)Diözese

(archi)diocesi

Pfarrei / Kirche

paroecia / ecclesia

Zeugen

et coram testibus

Datum _____
die

Datum _____
die

Ort _____
loco

Datum _____
die

Ort _____
loco

Land _____
natione

vor _____
coram ministro

1. _____

2. _____

Überweisende Pfarrei
paroecia dimittens

Siegel
sigillum

Unterschrift
subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis

Erzdiözese / Diözese

paroecia / Pfarrei

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia

in der Kirche

loco

im Ort

(archi)dioecesi

in der (Erz-)Diözese

natione

im Staat

hiscie licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:

erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus

Bräutigam

habitans in

wohnhaft in

natus die

geboren am

loco

im Ort

filius patris

Sohn des

et matris

und der

religio / confessio / ritus

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

baptizatus die

getauft am

ecclesia

in der Kirche

loco

im Ort

(archi)dioecesi

in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus

Ist Firmung erfolgt?

ecclesia

in der Kirche

loco

im Ort

2. sponsa

Braut

habitans in

wohnhaft in

nata die

geboren am

loco

im Ort

filia patris

Tochter des

et matris

und der

religio / confessio / ritus

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

baptizata die

getauft am

ecclesia

in der Kirche

loco

im Ort

(archi)dioecesi

in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata

Ist Firmung erfolgt?

ecclesia

in der Kirche

loco

im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort am

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort am Aktenzeichen

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.



Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift:

Notfalls genügt die jetzige Anschrift eines formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes

der Frau

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitz von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1.

Wohnsitz, Anschrift

von-bis

Pfarramt

2.

Wohnsitz, Anschrift

von-bis

Pfarramt

3.

Wohnsitz, Anschrift

von-bis

Pfarramt

4.

Wohnsitz, Anschrift

von-bis

Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

